

WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt *
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Skilift verletzt Skifahrer – Betreiber haftet

Der Fall:

Ein Skifahrer wollte sich einen schönen Wintertag gönnen. Im Skigebiet angelangt fuhr er mit angeschnallten Skiern auf einem Sessellift bergwärts. An der Bergstation jedoch kam es zu einem Unfall: Der Skifahrer rutschte beim Absteigen auf einer eisigen Stelle aus, wurde vom nächsten Liftsessel erfasst und stürzte zu Boden. Der Mann zog sich dabei leichtere Verletzungen zu. Den Liftbediensteten schien der Unfall jedoch wenig zu kümmern: Er hatte dem Skifahrer weder beim Absteigen geholfen noch hielt er den Lift nach dem Sturz an. Vielmehr rief er dem Wintersportler bloß zu, er solle den Weg freimachen, was diesem nur

kriechend gelang. Der Skifahrer verklagte daraufhin die Betreibergesellschaft des Skiliftes auf Schadenersatz für die erlittenen Verletzungen.

Wie die Gerichte entschieden:

In seiner Klage unterstrich der Skifahrer, dass der Liftbetreiber aufgrund der vertraglichen Haftung für den Schaden aufkommen müsse. Dies führt zu einer sogenannten Beweislastumkehr. Das bedeutet, dass nicht der Kläger nachweisen muss, dass die Betreibergesellschaft fahrlässig gehandelt hat, was mitunter auch schwierig ist. Sondern der Liftbetreiber muss beweisen, dass es im trotz aller Anstrengungen unmöglich war, den Unfall zu verhindern.

Gelingt dem Liftbetreiber dieser Beweis nicht, so haftet er für die Verletzungen, die sich der

Skifahrer beim Absteigen vom Sessellift zugezogen hat.

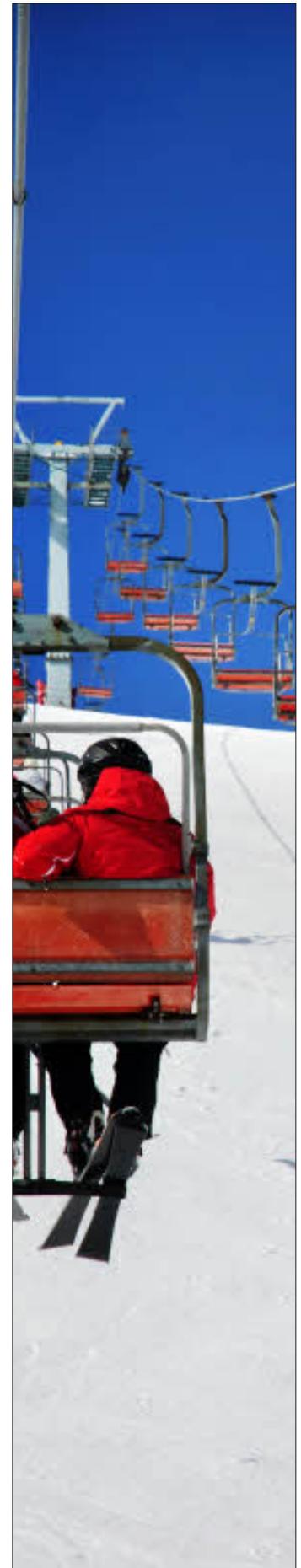
In erster Instanz wurde der klägerische Anspruch abgewiesen, in der Berufung jedoch angenommen. Dabei wurde der Liftbetreiber zur Zahlung einer Schadenersatzsumme von rund 27.000 Euro verurteilt.

In der Folge wurde das Kassationsgericht angerufen. Die Höchststrichter unterstrichen, dass es sich im Anlassfall um einen Transportvertrag handelt, bei dem der Beförderer gemäß Art. 1681 ZGB vom Beginn des Transports bis zu dem Moment, in dem der Transport endet, haftet. Als beendet gilt der Transport aber erst dann, wenn die beförderte Person nicht mehr den Kräften, die vom Transportmittel ausgehen, ausgesetzt ist. Das heißt: Der Transport endet nicht in dem Moment, in dem die Person sich vom Sessellift löst, sondern erst dann, wenn sie völlig zum Stillstand gelangt ist. Während man vom Sessellift absteigt, ist man aber immer noch noch dessen Fliehkräften ausgesetzt. Deshalb hat das Höchstgericht im Anlassfall die Verantwortung des Liftbetreibers für den Unfall bestätigt.

Um die Haftung auszuschließen, hätte der Betreiber laut dem Höchstgericht nachweisen müssen, dass der Liftbedienstete beispielsweise beim Absteigen geholfen oder die Wucht des Aufpralls des Liftsessels auf die beförderte Person abgeschwächt hatte. Dass der Skifahrer den Bediensteten vor dem Absteigen gar nicht um Hilfe gebeten hatte, wurde als unbedeutend erachtet.

Aufgrund dieser Rechtsprechung wird also beinahe immer eine Haftung des Beförderers bestehen, wenn sich ein Unfall während eines Personentransports ereignet hat. © Alle Rechte vorbehalten

* Markus Wenter ist Partner
der Kanzlei Dr. Markus Wenter
& Dr. Martin Gabrieli in Bozen



Kommt es bei einem Personentransport, beispielsweise auf einem Sessellift, zu einem Unfall, haftet nach der italienischen Rechtsprechung fast immer der Transportbetreiber. Shutterstock